

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium: Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag: 08.06.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:35 Uhr
Sitzungsort: Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

2. Bürgermeister

Frau Karin Öhm	
----------------	--

3. Bürgermeister

Herr Torsten Gersitz	
----------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

Gäste

Jennifer Pohl	
---------------	--

Verwaltung

Herr Martin Jäger	
-------------------	--

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	entschuldigt
--------------------------	--------------

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 02.06.2021 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen. Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf. Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
 - 1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
 - 1.2 Anfrage Lärmbelästigung Wassersport
 - 1.3 Saisonstart Waldbad ab 12.06.2021
 - 1.4 Testzentrum Triefensteinhalle
 - 1.5 Bekanntmachung über Laserscanningvermessungen
 - 1.6 Bürgeranfragen
- 2 Vollzug der Baugesetze; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtäcker" und der dazugehörigen "Tektur" Homburg, Billigungsbeschluss zur formellen Auslegung und Behördenbeteiligung; Beschluss
- 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Sondergebiet Gewerbegebiet Schloßfeld, Altfeld" der Stadt Marktheidenfeld, 29. Änderung des Flächennutzungsplanes; Formelle Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 4 Antrag auf Entfernung des Lärmschutzwalls in Rettersheim; Beschluss
- 5 Vollzug der Straßenverkehrsordnung, Grundsatzbeschluss - Parksituation Parkplatz Mainlande Lengfurt; Beschluss
- 6 Stellplatzsatzung
- 7 Bericht über die Rechnungslegung vom 19.05.2021 für das Haushaltsjahr 2020
- 8 Bauantrag 18/2021; Neubau eines Stahlgittermastes mit 30,13 m Höhe mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament; Bahnhofstraße 12, Fl. Nr. 622 Trennfeld; Beschluss
- 9 Anfragen
 - 9.1 Schließung Testzentrum

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Baumaßnahme Straßenbeleuchtungsanlage Ortsnetz Homburg
Gewerk: Vergabe zum Neubau und Leuchtaufsatzwechsel
Vergabe an: Bayernwerk für Typ „Valentino“ zum Preis von 203.990,25 €

1.2 Anfrage Lärmbelästigung Wassersport

Der Verwaltung liegt eine Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr über die Entscheidung der JetSki Strecke in Trennfeld **ohne** Beteiligung der Gemeinde, lediglich zur Kenntnisnahme vor. (ähnliche Anfrage in der Sitzung am 23.2.1999)

Folgende Kriterien führten zu der damaligen Entscheidung, die wir mit dem heutigen Stand abgeglichen haben:

- 1999 Im gesamten Streckenbereich sei keine Wohnbebauung vorhanden
2021 Keine wesentlichen Änderungen zu 1999
- 1999 Der Abstand zum Campingplatz Bettingen 600m beträgt und der Damm der dort verlaufenden BAB A3 zusätzlich für eine Schallisolierung sorgt
2021 Betrifft nicht den Markt Triefenstein
- 1999 Einlassmöglichkeiten für die Wassermotorräder vorhanden ist –
2021 Slipstelle in Trennfeld ist marode und das Ufer in dem Bereich bereits abgerutscht!
Können am Campingplatz in Bettingen eingelassen werden
- 1999 Eine Wasserskistrecke nicht tangiert wird –
2021 das stimmt, hier ist auch keine Wasserskistrecke
- 1999 Die Strecke weder in einem Naturschutz – oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und darüber hinaus nicht zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehört
2021 Keine Änderungen zu 1999

1.3 Saisonstart Waldbad ab 12.06.2021

Umsetzung Hygienekonzept vgl. Vorjahr
feste Buchungszeiten vor Ort (ohne Online-Buchung) Einlass maximal 500 Personen gleichzeitig
Montag bis Freitag 13 bis 20 Uhr
Samstag bis Sonntag 11 bis 20 Uhr

FFP 2-Maskenpflicht ab 15. Lbj. (zwischen 6.-15.Lbj. Mund-Nasen-Schutz) – generelle Maskenpflicht (außer Weg zum / vom Becken und im Becken)

Erfassung der Postleitzahlen der Besucher

Kontaktdaten-Erfassung manuell + Luca-App

Negativ-Test /Impfnachweis / Genesene ist erst erforderlich bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100

1.4 Testzentrum Triefensteinhalle

Durch die Änderungen der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 ist das Testzentrum in der Triefensteinhalle seit 6.6.2021 geschlossen. Für einen Weiterbetrieb bei steigenden Inzidenzzahlen sind wir vorbereitet.

1.5 Bekanntmachung über Laserscanningvermessungen

Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung



Bekanntmachung über Laserscanningvermessungen

Das Bayerische Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) lässt von Juli 2021 bis Juni 2022 im Landkreisgebiet Laserscanningbefliegungen durchführen, um die Geländeformen vom Flugzeug aus zu erfassen. Als Ergebnis entsteht ein Digitales Geländemodell, das die Geländeform in höchster Genauigkeit wiedergibt. Das Digitale Geländemodell ist insbesondere für den Hochwasserschutz von großer Bedeutung und zur Minderung der Erosionsgefährdung in der Landwirtschaft. Zusätzlich dient es als Nachweis von Maßnahmen in der Forstwirtschaft.



Zur Qualitätskontrolle der gemessenen Daten müssen Dachflächen und ebene Gelände­flächen (z. B. Straßenabschnitte, Flächen auf Sportplätzen usw.) vor der Befliegung durch Mitarbeiter des LDBV oder Mitarbeiter der beauftragten Befliegungsfirmen eingemessen werden. Die Mitarbeiter können sich durch Bestätigungsschreiben des LDBV ausweisen. Die Vermessungsarbeiten sollten überwiegend auf öffentlichen Grundstücken vorgenommen werden. In Ausnahmefällen könnten die Mitarbeiter der Messtrupps um das Betreten privater Grundstücke nachfragen.

Wir bitten Sie, den Arbeiten Verständnis entgegenzubringen und den Mitarbeitern der Messtrupps den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Bei Rückfragen können Sie am LDBV, Referat 84 weitere Informationen erhalten.

Informationen zu Laserscanning und dem Digitalen Geländemodell finden Sie im Internet unter <https://www.ldbv.bayern.de/produkte/3dprodukte/laser.html>

<https://www.ldbv.bayern.de/produkte/3dprodukte/gelaende.html>

München, Juni 2021

Dienstgebäude
Alexandrastraße 4
80538 München

Öffnungszeiten
Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 14.00 Uhr

Telefon
089 2129-0

E-Mail
poststelle@ldbv.bayern.de
Internet
www.ldbv.bayern.de

1.6 Bürgeranfragen

Damit die Bürgeranfragen in jedem Ortsteil einmal jährlich stattfinden und aufgrund von Sitzungsverschiebungen die Bürgeranfrage im Jahr 2021 bereits in Homburg stattgefunden hat, ist der nächste Termin für die Bürgeranfragen am 13.07.2021 bei der Sitzung in Trennfeld vorgesehen.

2 Vollzug der Baugesetze; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtäcker" und der dazugehörigen "Tektur" Homburg, Billigungsbeschluss zur formellen Auslegung und Behördenbeteiligung; Beschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur im Gemeindeteil Homburg aufzuheben.

Nachdem bei der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Auslegungsende **keine** Bedenken geäußert wurden, kann nun der Billigungsbeschluss zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3,4 Abs. 2 BauGB gefasst werden, sodass der weitere notwendige Verfahrensschritt eingeleitet werden kann.

Satzungsentwurf vom 12.03.2021:



Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur– Gemeindeteil Homburg.

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein die Aufhebung des Bebauungsplanes **Stadtäcker und der dazugehörigen Tektur** als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Bebauungsplan Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur des Marktes Triefenstein in Kraft getreten am 09.05.1969 und die dazugehörigen Tektur vom 24.05.1976, wird aufgehoben.

§ 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich der Planzeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Triefenstein, den _____.____.2021

Deckenbrock, Erste Bürgermeisterin



Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker und der dazugehörigen Tektur Gemeindeteil Homburg

Der Bebauungsplan Stadtäcker ist mit Bekanntmachung vom 09.05.1969, die dazugehörige Tektur mit Bekanntmachung am 24.05.1976 in Kraft getreten.

Der Planbereich liegt in der Nordhälfte von Homburg und ist eingebettet zwischen älteren und neueren Siedlungsgebieten.

Die Grundstücke sind parzelliert entsprechend dem bisherigen Bebauungsplan und das Gebiet ist bis auf wenige Grundstücke vollständig bebaut.

Die Erschließungsanlagen sind hergestellt und finanziert.

Der Bebauungsplan Stadtäcker entspricht mit seinen Festsetzungen nach heutiger Sicht nicht mehr den städtebaulichen Anforderungen und soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Damit richtet sich zukünftig die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer, Eigentum (Art. 14 GG)

Für die Grundstückseigentümer bedeutet die Aufhebung des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisherigen Regelung daher grundsätzlich keine Einschränkung.

Vielmehr ist eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen oder Erweiterungen der bisherigen Anwesen nach § 34 BauGB möglich, wobei die Umgebungsbebauung den Maßstab für die Einfügung bildet.

Die gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind selbstverständlich einzuhalten.

Umweltbericht

1. Auswirkungen der Aufhebungssatzung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild bzw. Folgen des Unterbleibens dieser Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entsteht kein Außenbereich im Innenbereich, sondern nur einzelne zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten.

Hierbei wird sich eine geringe zusätzliche Versiegelung durch die neuen Grundflächen einschließlich Garagen, Stellplätzen und Zuwegungen hierfür ergeben.

Gegebenenfalls könnte eine großzügigere Handhabung bei den überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden, was aber auch als Innenverdichtung zu werten ist, und somit eine weitere Ausweitung des Ortes Homburg in den Außenbereich verhindert.

2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung für Natur und Landschaft

Aufgrund der bereits vorhandenen Straßenerschließung ist eine gewisse Verdichtung in jedem Fall dem Bauen im Außenbereich vorzuziehen. Die Belastung durch das Bauen im Innenbereich ist für die Natur und den Schutz des Außenbereichs günstiger.

3. Schutzgut Arten und Lebensräume

Durch die allenfalls geringen baulichen Erweiterungen ergeben sich keine diesbezüglichen erheblichen Verschlechterungen des fast vollständig bebauten Gebietes.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker Homburg Nachteile oder gravierende Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

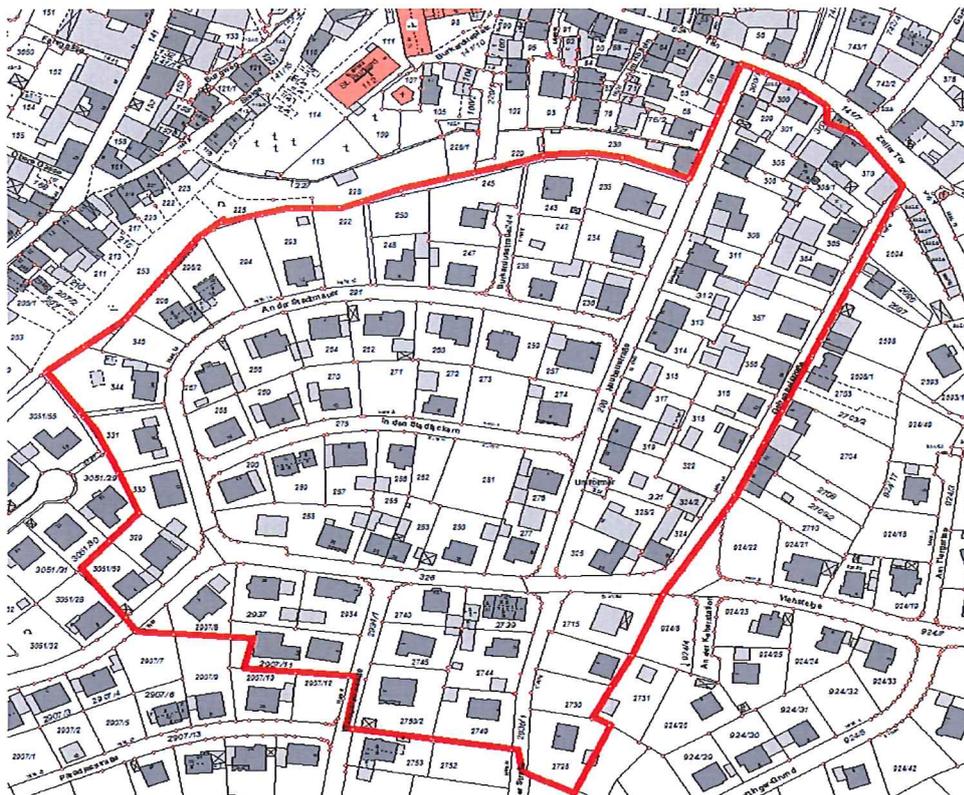
Triefenstein 12.03.2021

aufgestellt, 11.03.2021

Deckenbrock
Erste Bürgermeisterin



Kuhn
Fachbereichsleiter
Bauverwaltung



Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker und die dazugehörige Tektur - Gemeindeteil Homburg

Planzeichenerklärung:



— Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **09.03.2021** die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am ortsüblich bekannt gemacht. §2 Abs. 1 BauGB.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ stattgefunden.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ wurden gem. §4 Abs. 2 BauGB die Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom _____ wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
5. Der Markt Triefenstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ den Bebauungsplan gem. §10 BauGB i.d.F. vom _____ als _____ Satzungs beschlossen.

6. Ausgefertigt
Triefenstein, den _____

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin

7. Der Satzungsbeschluss wurde am _____
Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

gem. §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Triefenstein, den _____

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin



Weiteres Vorgehen:

Auslegungsfrist 1 Monat, Bearbeitung der Stellungnahmen, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und erneute Auslegung oder Satzungsbeschluss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Triefenstein billigt den Satzungsentwurf vom 12.03.2021.
Die Verwaltung wird beauftragt die formelle Bürger- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Sondergebiet Gewerbegebiet Schloßfeld, Altfeld" der Stadt Marktheidenfeld, 29. Änderung des Flächennutzungsplanes; Formelle Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 wurde der Markt Triefenstein im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bauleitverfahren Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Sollershöhe Altfeld" beteiligt.

Mit Schreiben vom 27.05.2021 hat das Ingenieurbüro Fleckenstein für die Stadt Marktheidenfeld zur formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nun erneut im Rahmen des eingeleiteten Bauleitplanungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Sollershöhe, Altfeld“ sowie der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und dem Markt Triefenstein als benachbarter Kommune Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus Sicht der Verwaltung sind die wesentlichen Planungen im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung unverändert – **die Änderungen/Einwände Träger öffentlicher Belange sind einzusehen in der Anlage „Auswertung eingegangener Stellungnahmen“.**



Für das zeichnerisch festgesetzte, sonstige Sondergebiet wird auf Grundlage von § 11 BauNVO die Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt.

Zulässig ist eine Einzelhandelsnutzung, die im Kern auf die Grundversorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln ausgerichtet ist (Kernsortiment „Nahrungs- und Genussmittel“). Untergeordnete Randsortimente, die gleichermaßen der Deckung des täglichen Bedarfs dienen (z.B. Drogeriewaren, Hausrat u. ä.), können ergänzend, auf einem Verkaufsflächenanteil von maximal 10 %, geführt werden.

Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt 1.200 m².

Ergänzend ist die Ansiedlung von Lebensmittelhandwerk und Gastronomie zulässig, sofern diese Einrichtungen der Einzelhandelsnutzung zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind.

Seitens der Stadt Marktheidenfeld wird diese eng gefasste Ausrichtung der Einzelhandelsnutzung vorgesehen, um einerseits eine deutliche Verbesserung der Grundversorgung Altfelds und der benachbarten Stadtteile Oberwittbach, Glasofen, Marienbrunn und Michelrieth zu erzielen, und andererseits erheblich nachteilige

Auswirkungen der Einzelhandelsnutzung auf bestehende Einzelhandelsstrukturen im Bezugsraum auszuschließen.

Die vorgesehene, maximale Verkaufsfläche und die geplante Sortimentsbeschränkung gewährleisten den erforderlichen Spielraum bei der marktgerechten Ausgestaltung der Einzelhandelsnutzung, vermeiden jedoch die unkoordinierte Ansiedlung großflächiger, zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf bestehende Einzelhandelsstrukturen im Umfeld, insbesondere auch auf den etablierten

Einzelhandel im Innenstadtgebiet Marktheidenfelds. Da für die großflächigen Gewerbebauquartiere auf der Söllershöhe östlich des Sondergebietes klassische Einzelhandelsnutzungen grundsätzlich ausgeschlossen sind (vgl. hierzu Bebauungsplanung „Gewerbepark Söllershöhe“), sind auch raumordnerisch problematische Einzelhandelsagglomerationen, die im Zusammenwirken des Sondergebietes mit dem umgebenden „Gewerbepark Söllershöhe“ denkbar wären, nicht zu befürchten.

Die städtebaulich integrierte und gut erschlossene Lage der Sonderbaufläche im künftigen Ortseingangsbereich Altfelds, unmittelbar zwischen dem historischen Altort und dem großflächigen Gewerbepark „Söllershöhe“, bildet die räumlichen Anforderungen der örtlichen Bevölkerung und der Gewerbetreibenden am Standort Altfeld gleichermaßen ab.

Bei der frühzeitigen Beteiligung des Marktes Triefenstein am 15.12.2020 wurden keine Bedenken geäußert.

GR Öhm fragt nach dem Regenrückhaltebecken und der Drosselung bei der Einleitung des Oberflächenwassers in den Main. Sie habe die beigefügten Unterlagen nur überflogen und keine Angaben hierzu gefunden.

Bgm. Deckenbrock berichtet, das Thema sei geklärt und schon einmal nachgefragt worden. Man werde die Daten dem Gremium nochmals zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Söllershöhe, Altfeld“ und der daraus begründeten 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marktheidenfeld keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Antrag auf Entfernung des Lärmschutzwalls in Rettersheim; Beschluss

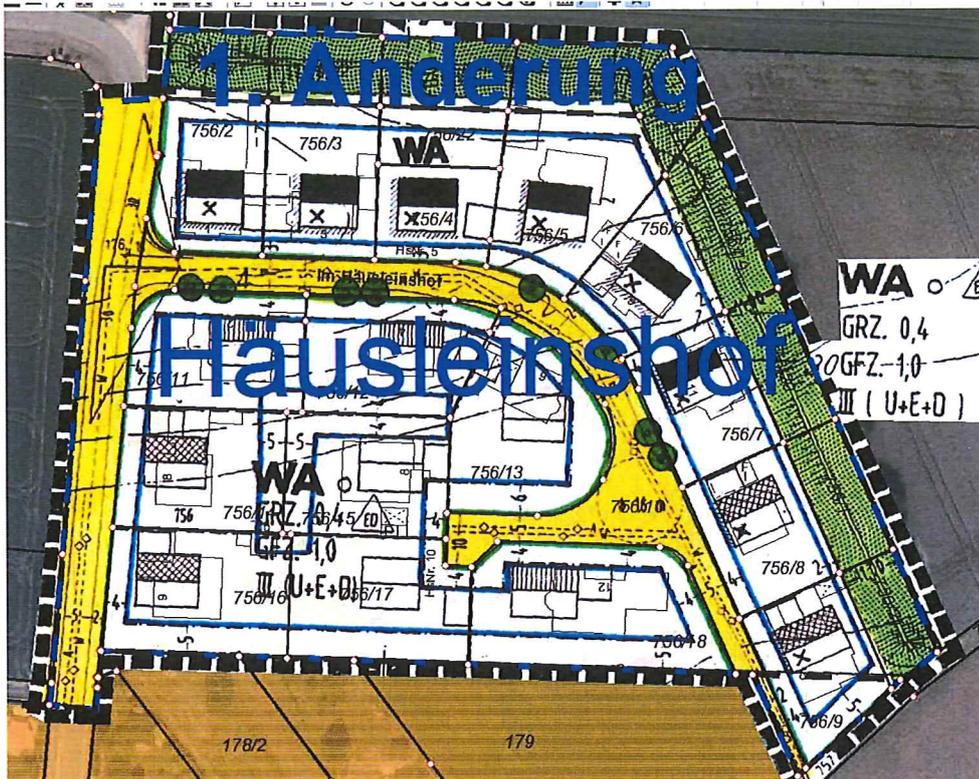
Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.04.2021 stellten die Eigentümer „Im Häusleinshof 1“ den Antrag auf Entfernung des alten Lärmschutzwalls der A3 von einer Teilfläche Ihres Grundstücks. Der alte Lärmschutzwall sei nach Abschluss der Bauarbeiten an der A3 und der Errichtung der neuen Lärmschutzwand überflüssig geworden. Die Eigentümer der Grundstücke Im Häusleinshof 3 und 7 unterschrieben ebenfalls den Antrag.

Insgesamt sind 8 Grundstücksflächen betroffen.

Im Gemeindeeigentum befindet sich Grundstück Nummer 11.

Es fehlen Unterstützerunterschriften von 5, 9, 13 und 15.



Die Antragstellerin hatte sich bereits im Juni 2020 bzgl. der Entfernung des alten Lärmschutzwalls von ihrem Grundstück gemeldet. Damals wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass eine Prüfung aus rein immissionsschutzrechtlicher Sicht ergab, dass eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes denkbar wären.

Dabei wurde allerdings nicht geprüft, ob der Wall aus städtebaulicher Sicht einen Mehrwert, beispielsweise als Ortsabschluss, bietet.

Zur Errichtung des Lärmschutzwalls sind Teilstücke des Marktes Triefenstein mit jeweiliger Kaufvertragsurkunde im Zuge der Errichtung des Lärmschutzwalls den Vorderliegern zugeflossen und befinden sich somit im Privatbesitz.

In der Kaufvertragsurkunde wurde wie folgt geregelt:

Sollte die Bebauungsplanänderung bzgl. des Erdwalles nicht genehmigt werden, ist die Erdwallfläche an die Gemeinde zurückzugeben. Insoweit kann jeder Vertragsbeteiligte vom heutigen Kaufvertrag über die Teilfläche gem. Abschnitt 11. C zurücktreten und die Rückabwicklung des schuldrechtlichen Vertrages verlangen, wobei der Kaufvertrag hinsichtlich des sonst. Vertragsbesitzes weiterbestehen bleibt.

In diesem Fall ist der Erwerber zu Löschung seiner Vormerkung gem. der Teilfl. Zu 11c auf Kosten der Gemeinde verpflichtet.

Als Kaufpreis für die zugeflossene Teilfläche von ca. 215m² wurde ein vergünstigter Kaufpreis/m² notariell festgesetzt.

Ansicht:

Der Lärmschutzwall (grün eingezeichnet) ist im Bebauungsplan Häusleinsdorf – 1. Änderung eingezeichnet und bildet aus städtebaulicher Sicht einen Abschluss der Ortschaft.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wäre ein Stadtplaner und ein Landschaftsplaner zu beauftragen.

Konkret müsste im Zuge einer Änderung des Bebauungsplans u. a. gutachterlich nachgewiesen werden, dass durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und Wall-Wand-Kombination) entlang der BAB die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber und 45dB(A) nachts im dortigen Wohngebiet eingehalten werden.

Zu berücksichtigen wäre, dass auch wenn der Lärmschutzwall für die Autobahn die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erfüllt, kann dabei herauskommen, dass die „Zumutbarkeitsschwelle“ im Zuge der städtebaulichen Planung bei der die Orientierungswerte der DIN 18005 heranzuziehen sind, überschritten werden könnten und somit der Lärmschutzwall nach wie vor notwendig wäre.

Eine Entfernung des Walls wäre also zum einen nur mit einem gutachterlichen Nachweis möglich, in dem die Entbehrlichkeit des Walls nachgewiesen wird und zum anderen mit einer dann notwendigen Änderung des Bebauungsplanes – Gesamtkosten ca. 25.000 € bis 30.000 € brutto.



(Mit Ausnahme des markierten Grundstücks (Markt Triefenstein) befinden sich die „Wall“ Grundstücke“ alle im Besitz der Vorderlieger).

Der Marktgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Dem Antrag auf Entfernung des Lärmschutzwalls wird stattgegeben.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Haushaltsmittel 2022 ff. einzuplanen und die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	0	
Nein-Stimmen:	16	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Vollzug der Straßenverkehrsordnung, Grundsatzbeschluss - Parksituation Parkplatz Mainlände Lengfurt; Beschluss**Sachverhalt:**

Im Bereich des Entlastungsparkplatzes des Altorts Lengfurts (Mainlände), kommt es zunehmend zu Anfragen hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum dauerhaften Parken mit Wohnmobilen.

Die Erteilung von Ausnahmen der Straßenverkehrsordnung sollten auf das absolut Geringste limitiert und begrenzt werden. Auch im Hinblick der knapp werdenden Parkplätze, sollte aus Sicht der Verwaltung deshalb hier eine Festlegung betreffend maximal zu vergebenden Ausnahmegenehmigungen zum dauerhaften Parken mit Wohnmobilen seitens des Gemeinderats getroffen werden.

Da bisher dort in der Vergangenheit immer zwei Ausnahme Genehmigungen erteilt wurden, wird empfohlen diese gängige Verwaltungspraxis, auch weiterhin zu praktizieren und vom Gemeinderat so festzulegen.

Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.01.2020 durch den damaligen 2. Bürgermeister Herr Thamm, nach Abfrage der umliegenden Gemeinden, auf nachfolgende Werte angehoben:

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Grundlage: § 45 StVO, Gebühren-Nr. 261
GebOST

Rahmengebühr: 10,20 € bis 767,00 €

Sondernutzung/Ausnahmegenehm.

Grundlage: § 18 ff BayStrWG u. 63.630
KommKVz

Rahmengebühr: 10,00 € – 150 €

z.B. Baumaßnahmen im Straßenverkehr innerorts und außerorts; Gerüst- und Containeraufstellung, Handwerkerausweise, Ausnahmegenehmigungen

	Einmalige Gebühr:	Verlängerung:
Bis 1 Woche	25 €	20 €
Bis 2 Wochen	40 €	25 €
Bis 4 Wochen	45 €	30 €
Bis 8 Wochen	55 €	35 €
Bis 6 Monate	80 €	55 €
Bis 1 Jahr	100 €	70 €

Vollsperrung mit Beschilderungsplan zusätzlich: 10 € geringer Aufwand; 25 € hoher Aufwand

Aktuell liegen der Verwaltung 2 Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor:

- Antrag vom 21.10.2020 (Neuantrag)
- Antrag vom 22.12.2020 (Verlängerung, da dort schon Ausnahmegenehmigung erteilt)

Die Antragsteller wurden am 03.11.2020 bzw. 05.01.2021 darüber informiert, dass noch final über den Antrag entschieden wird aufgrund eines laufenden Verfahrens beim Verwaltungsgericht und bis dahin ein Parken des Wohnmobils dort ohne Ahndung geduldet wird.

GR Virnekäs schlägt vor, die Ausnahmegenehmigung für Wohnmobile nur für Parkplätze Richtung Schleuse zu genehmigen. Der Parkplatz an der Mainlände sei gut frequentiert. Deshalb sollten nur die weiter weg vom Spielplatz entfernten Stellplätze genehmigt werden.

GR Öhm spricht sich dafür aus, überhaupt keine Genehmigung an der Mainlände zu erteilen. Für sie käme nur der Parkplatz am Waldbad in Frage, der dann entsprechend beschildert werden müsse.

GR Müller entgegnet, die Parkplätze seien generell rar. Wer sich ein so teures Fahrzeug leisten könne, solle Sorge dafür tragen, sein Wohnmobil privat unterzustellen. Er bittet deshalb um Abstimmung einer dritten Variante, damit gar keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

GR Virnekäs ergänzt, er könne sich nicht vorstellen, dass die Besitzer ein Interesse hätten, am Waldbad ihr Wohnmobil abzustellen.

GR Schäfer würde es begrüßen, dass man drei oder vier Plätze am Waldbad zur Verfügung stellen würde. Man müsse jedoch eine Regelung finden, damit die Ausnahmegenehmigungen nicht nur einem bestimmten Personenkreis quasi auf „Lebenszeit“ erteilt werde. Beispielsweise, dass man abwechsle oder bei mehreren Bewerbern per Los entscheide.

Beschluss:

Alternative 1

Der Marktgemeinderat beschließt auf dem Parkplatz Mainlände Lengfurt rückwirkend zum 01.01.2021 die Anzahl der zu vergebenden Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO auf eine Höchstzahl von zwei Stück zu begrenzen.

Die Vergabe soll nach Eingang der Anträge erfolgen, die Dauer der Ausnahmegenehmigungen soll jeweils auf ein Jahr, mit der Option der jährlichen Verlängerung, begrenzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	2	
Nein-Stimmen:	14	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Alternative 2

Der Marktgemeinderat beschließt keine Ausnahmegenehmigungen für einen Parkplatz an der Mainlände zur Verfügung zu stellen, stattdessen sollen auf dem Parkplatz am Waldbad Lengfurt rückwirkend zum 01.01.2021 die Anzahl der zu vergebenden Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO auf eine Höchstzahl von zwei Stück zur Verfügung gestellt und die Anzahl begrenzt werden.

Die Vergabe soll nach Eingang der Anträge erfolgen, die Dauer der Ausnahmegenehmigungen soll jeweils auf ein Jahr, mit der Option der jährlichen Verlängerung, begrenzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	7	
Nein-Stimmen:	9	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Alternative 3

Der Marktgemeinderat beschließt gar keine Ausnahmegenehmigungen für Wohnmobile zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	7	
Nein-Stimmen	9	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Nachdem Alternative 1 eindeutig keine Zustimmung erhielt, findet eine zweite Abstimmungsrunde lediglich über Alternative 2 und 3 statt. Das Ergebnis dieser erneuten Abstimmung von Alternative 2 und 3 fällt für beide Varianten jeweils mit 8 : 8 Stimmen aus. Somit wären auch diese beiden Varianten abgelehnt.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses vertagt die Vorsitzende den Tagesordnungspunkt.

6 Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Mit der Information zum Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus an die Fraktionsvorsitzenden per E-Mail vom 19.3.2021 mitgeteilt, werden im Rahmen der Überprüfung der materiellen Genehmigungsfähigkeit die Zulässigkeit der Stellplätze in Zukunft nur noch bei Sonderbauten vom Landratsamt Main-Spessart überprüft.

Mit Vorliegen einer kommunalen Stellplatzsatzung prüft das Landratsamt wieder zwingend alle Bauvorhaben bezüglich Stellplätze.

Eine kommunale Stellplatzsatzung wurde durch die Verwaltung auf Grundlage des Musters des Parzefall / Ecker / Katzer, Kommunales Ortsrecht sowie der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages entworfen.

Satzungsentwurf:

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung des Marktes Triefenstein (Stellplatzsatzung) vom _____

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Triefenstein, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichende Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.
- (2) Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und so lange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.
- (3) Die Stellplatzverpflichtung ist Bestandteil der jeweiligen Baugenehmigung und ist daher bis zur Genehmigung einer anderweitigen Nutzung/Bebauung auf unbestimmte Zeit zu erfüllen. Der Markt Triefenstein kann jederzeit überprüfen, ob der Verpflichtete seiner Stellplatzverpflichtung nachkommt.
- (4) Sofern der Verpflichtete der Stellplatzverpflichtung zuwiderhandelt, kann der Markt Triefenstein wahlweise die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht gemäß § 4 der Satzung verlangen.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellen Stellplätze (Stellplatzbedarf) für Wohnnutzungen ist anhand der Anlage I festgelegten Richtzahlen zu ermitteln
- (2) Für bauliche Anlagen mit anderen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. (Die Anlage II sind die zurzeit gültigen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf und informativ der Satzung beigefügt).
- (3) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einen geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt, sofern wesentliche Gründe gegen die Schaffung von Stellplätzen

vorliegen. Der Ablösungsvertrag liegt im Ermessen der Gemeinde. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 3.000 € pro Stellplatz festgesetzt.

- (4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für
 - a. Die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen.
 - b. Sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteine, Schotter, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt, mit einer Höchstbreite von 6m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (5) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 6

Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 8

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung

Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Triefenstein, den

MARKT TRIEFENSTEIN

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin

Anlage

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung des Marktes Triefenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Anlage I zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung vom			
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf Wohnnutzungen gem. § 3 Abs. 1 Stellplatzsatzung			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. (je Wohnung)	-
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. (je Wohnung) zusätzl. 1 Stpl. je angefangene 25 m ² Nutzfläche der Einliegerwohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 6 Wohneinheiten
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.6	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	1 Stpl. je 10 Bewohner
1.7	Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stpl. je 30 Bewohner	mind. 1 Stpl.

GaStellV (Anlage II informativ zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung)			
Text gilt ab: 01.09.2018			
Gesamtvorschrift gilt bis: 31.12.2028			
Fassung: 30.11.1993			
Anlage			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² (NF1)	20

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NF1), mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V)2), mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V)2)	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² 2 Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	–

5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	--
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	--
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	--
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	--
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NF1), mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF1), mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	--
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	--
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	--
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	--
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	--
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF1) oder je 3 Beschäftigte	10

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Bericht über die Rechnungslegung vom 19.05.2021 für das Haushaltsjahr 2020**Sachverhalt:**

Anhand der folgenden Übersichten wird das Gremium über das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 informiert

Rechnungslegung 2020 von 19.05.2021				
	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	HH-Plan	Soll	HH-Pan	Soll
Einnahmen	8.745.684,00 €	13.712.022,58 €	2.670.359,00 €	9.253.102,35 €
Ausgaben	8.745.684,00 €	13.712.022,58 €	2.670.359,00 €	9.253.102,35 €
Zuf. an den Verm.-HH	881.659,00 €	5.659.343,03 €	881.659,00 €	5.659.343,03 €
Soll-Überschuss				6.591.080,25 €

Verwaltungshaushalt 2020					
Rechnungslegung 19.05.2021	Ergebnis	Ergebnis	HH-Ansatz	Soll	In %
Wichtigste Einnahmen und Ausgaben	2018	2019	2020	2020	
	Eur	Eur	Eur	Eur	
Davon sind die wichtigsten Einnahmen:	8.640.231	10.747.624	8.745.684	13.712.023	
Grundsteuer A	29.130	29.830	30.000	29.178	97
Grundsteuer B	421.250	400.044	415.000	410.836	99
Gewerbsteuer brutto (ADV 2.925.940)	1.239.205	2.331.825	1.200.000	4.206.315	351
Einkommensteuerbeteiligung	2.726.615	2.866.601	2.617.560	2.725.054	104
Umsatzsteuerbeteiligung	196.986	218.380	178.000	239.552	135
sonst. Steuern (Hundesteuer, Jagdpacht)	15.207	15.530	16.263	15.470	95
Schlüsselzuweisung	839.884	680.352	1.027.492	1.027.492	100
Sonst. allg. Zuweisungen (KöSt, Grund.Erw.St)	307.560	324.703	315.000	450.309	143
Verwaltungsgebühren	41.187	44.307	45.000	40.362	90
Benutzungsgebühren (Schwimmbad, Friedhöfe, Verk.üb.)	111.633	120.646	100.350	118.656	118
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal) Abschläge	999.112	958.214	975.000	975.682	100
Mieten und Pachten	109.915	98.319	110.041	89.007	81
Sonstige Betriebseinnahmen (Spenden / NK- / Vorsteuer)	37.224	63.645	74.025	99.897	135
Verkauf forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	7.360	40.365	30.000	24.355	81
Zuweisungen vom Land (Schule/Straßen/Kindergärten)	872.717	1.003.637	1.008.862	1.136.847	113
Konzessionsabgaben Eon u. Gasuf	92.852	104.496	99.500	95.246	96
Davon sind die wichtigsten Ausgaben:	8.640.231	10.747.624	8.745.684	13.712.023	
Personalausgaben incl. Nebenausgaben	1.429.333	1.680.175	1.634.975	1.524.426	93
Gebäude- und Grundstücksunterhalt	59.400	69.402	63.800	53.571	84
Unterhalt von Betriebsanlagen (W+K, Sportz., Wege)	243.580	256.850	224.900	247.396	110
Verwaltungsausstattung und Werkzeuge	155.259	162.998	112.500	130.764	116
Bewirtschaftung (W+K, Reinigg., Heizung, Müll, Klärschl.)	148.653	246.279	221.542	254.934	115
Fahrzeugbetrieb und -unterhalt	64.357	76.375	69.957	74.777	107
lfd. Schulaufwand (Bücher/Schwimmunt./Mittagsb.)	56.385	54.001	52.600	48.984	93
Betriebsenergie u. -Wasser (Straßenbel./Sportz./W+K)	242.522	246.622	219.700	225.750	103
Sonst. Betriebsaufwand (Schülerbef./Dienstl.-Vertr.)	251.254	274.881	236.112	315.276	134
Versicherungen (Geb./Gde.-Haftpf. u. Unfall)	104.567	93.137	95.514	95.730	100
Geschäftsausgaben (Bürobed./Post/Sachverst./lfd. Zins)	137.943	160.743	154.005	152.607	99
Zuweisungen Zweckverbände MAR (Wasser/Schule)	272.318	259.157	273.413	278.266	102
Kreditzinsen	78.059	68.706	59.002	59.031	100
Gewerbsteuerumlage (35 % vom Grundbetrag IST)	243.841	161.973	120.000	120.668	101
Kreisumlage (47 %)	1.899.479	2.200.163	2.100.518	2.100.518	100
Betriebskostenförderung Kindergärten	1.353.527	1.525.322	1.500.000	1.665.191	111
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.220.128	2.553.209	881.659	5.659.343	642
2. Schuldenstand der Gemeinde 31.12.2020	3.983.682				
Bayerngrund ist abgelöst	0				
3. Rücklagenstand der Gemeinde	1.760				
Mindestrücklage ca.	80.000				

Vermögenshaushalt 2020				
Rechnungslegung 19.05.2021	Einnahmen		Ausgaben	
	Ansatz	Soll	Ansatz	Soll
Verwaltung - Ausstattung (EDV Hardware+Inst.)			13.000	14.484
Verwaltung - Gebäude (Ausstattung Räume)			0	0
Feuerwehr - Bedarf (Helme/Meldeempfänger/TS)	4.700	16.266	45.000	50.823
Schule - Ausstattung (Digitales Klassenzimmer)	0	8.900	0	6.172
Bildstöcke (Ret) Brunnen (Tre) Denkmale	2.500	0	7.200	2.202
Kultur- und Heimatpflege - Partnerschaft			3.000	3.000
Kirchturmsanierung Le (1. Zuschuss)			50.000	50.000
Kinderspielplätze			0	0
Kindergarten Homburg	955.000	544.000	800.000	823.383
Kindergarten Lengfurt (Planung)			11.127	11.127
Kindergarten Trennfeld (alt VN / Renov. Trägerver.)	50.000	50.000	50.000	29.245
Turnhalle - Generalsanierung (Planung FAG-Antrag läuft)			50.000	50.055
Waldbad - Gebäude/ Gelände / Anlagen			10.000	27.583
Digitale Bestandspläne			0	1.696
Gemeindegrundstücke (Le/Ho)	120.000	125.453	40.000	94.951
Infrastruktur DSL (2. Abschnitt)	360.000	118.824	450.000	444.153
Städtebau / Kommunales Förderprogramm		12.000	10.000	0
Straßenbau allgem.	0	56.620	15.000	18.142
Unterführung A3 - Gehweg Rettersheim			2.000	311
Straßenbeleuchtung (U-H-Str).			30.000	11.906
Wasserläufe / Oberflächenwasser (BA 1 von 3)			361.500	557.026
Abwasserbeseitigung - Digitales Kanalkataster			0	0
Abwasserbeseitigung - Tiefbau	30.000	22.257	50.000	85.765
Abwasserbeseitigung - Pumpwerke (St.Sand/HZ/Ho)			220.000	50.010
Abfallbeseitigung / Sanierung Altlasten Eigenanteil	0	0	0	0
Triefensteinhalle			0	0
Schlossscheune Homburg			0	0
Bauhof - Geräte / Fahrzeuge			0	0
Feldwege (Jagdgenossen/Kernwegenetz?)	0	0	0	0
Fremdenverkehr - Tourismus (komm. Allianz)			3.000	0
Gewerbegrundstücke - Kauf/Verkauf/Erschl./San. Brücke	10.000	20.137	5.000	4.831
Wasserversorgung - Digitale Bestandspläne			0	1.533
Wasserversorgung - Tiefbau	20.000	11.000	20.000	0
Wasserversorgung - Betriebsanlagen (Wasserwerke)			35.359	29.607
Sonst. unbeb. gdl. Grundbesitz (Land+Forst)	10.000	1.380	10.000	13.746
Gemeindliche Gebäude Schloss/Mühle/alte Schule/BBH	100.000	10.000	40.000	21.135
Investitionspauschale	126.500	126.500		0
Allgemeine Rücklage (Mindestrücklage)		2.470.422	80.000	6.591.080
Kredite - Tilgung			259.173	259.138
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	881.659	5.659.343		
Summen	2.670.359	9.253.102	2.670.359	9.253.102

Abschluss 2020 - kostenrechnende Einrichtungen	
Wasserversorgung	Bei 2,90 €/m ³
Einnahmen	662.420,95 €
Ausgaben	490.064,48 €
zuzügl. Kalk. Kosten	189.339,72 €
Ergebnis	-16.983,25 €
Abwassentsorgung	Bei 1,36 €/m ³ u. 0,11 €/m ²
Einnahmen	345.700,00 €
Ausgaben	353.255,07 €
zuzügl. Kalk. Kosten	66.759,44 €
Ergebnis	-74.314,74 €
Friedhöfe	
Einnahmen	33.904,72 €
Ausgaben	27.433,97 €
zuzügl. Kalk. Kosten	15.073,63 €
Ergebnis	-8.602,88 €
Freibad	
Einnahmen	71.524,68 €
Ausgaben	172.985,08 €
zuzügl. Kalk. Kosten	48.860,00 €
Ergebnis	-150.320,40 €

Waldbad 2020	HH-Plan 2020	Ergebnis 2020	info 2019	info 2018	info 2017	info 2016
Eintritt	35.000,00 €	39.314,82 €	76.837,28 €	90.654,55 €	49.867,22 €	34.288,92 €
Umsatzsteuer	13.500,00 €	19.469,97 €	35.817,14 €	21.860,35 €	19.369,82 €	37.416,29 €
Einnahmen Feste	2.000,00 €	- €	- €	8.465,84 €	30.806,48 €	84,03 €
Pachten mit Nebenkosten	4.000,00 €	5.471,71 €	7.444,49 €	8.111,42 €	1.815,48 €	3.053,81 €
Pro Waldbad Barmittel	6.000,00 €	6.438,18 €	13.022,73 €	1.361,25 €	26.670,00 €	- €
Spenden	- €	830,00 €	- €	- €	8.753,24 €	- €
Einnahmen Gesamt *)	60.500,00 €	71.524,68 €	133.121,64 €	130.453,41 €	137.282,24 €	74.843,05 €
Personalkosten	52.000,00 €	39.120,34 €	101.643,53 €	81.818,28 €	82.185,92 €	54.096,39 €
Gebäudeunterhalt	10.000,00 €	18.149,92 €	17.464,81 €	4.364,95 €	10.392,62 €	2.540,50 €
Betriebsanlagen	15.000,00 €	12.105,96 €	16.220,86 €	13.969,42 €	16.167,23 €	15.992,36 €
Ausstattung	2.500,00 €	2.601,22 €	3.505,31 €	3.889,34 €	6.901,11 €	3.100,19 €
Bewirtschaftung	1.200,00 €	1.574,14 €	1.037,50 €	1.308,80 €	1.549,88 €	919,80 €
Reinigung	750,00 €	2.092,79 €	1.977,20 €	440,00 €	708,00 €	5.213,64 €
Kraftstoff	100,00 €	- €	- €	- €	89,69 €	24,20 €
Verschiedener Aufwand	2.000,00 €	4.964,20 €	3.397,93 €	4.923,04 €	7.812,55 €	1.356,40 €
Kiosk/Festaussgaben	1.500,00 €	521,38 €	4.251,43 €	8.810,30 €	16.226,96 €	57,58 €
Wasser/Kanal	25.000,00 €	30.374,69 €	33.945,52 €	45.877,78 €	37.699,03 €	40.048,96 €
Strom	15.000,00 €	19.450,14 €	26.608,08 €	26.528,40 €	22.952,62 €	34.159,76 €
Gas	- €	- €	- €	- €	- €	23.599,28 €
Chlor	3.000,00 €	5.107,30 €	5.138,20 €	4.697,16 €	7.597,49 €	4.953,08 €
Dienstleistungen	3.000,00 €	6.022,08 €	7.461,00 €	- €	- €	98.258,46 €
Versicherungen	3.000,00 €	2.976,87 €	2.880,79 €	2.500,35 €	2.441,16 €	2.407,44 €
Vorsteuer	11.500,00 €	19.454,34 €	19.924,87 €	17.577,65 €	19.421,42 €	40.438,55 €
Bürobedarf	200,00 €	239,99 €	165,76 €	182,08 €	265,97 €	93,79 €
Telefon	650,00 €	798,72 €	697,57 €	787,74 €	515,89 €	310,08 €
Dienstreisen	100,00 €	- €	40,00 €	- €	499,48 €	106,81 €
Sachverständige	4.500,00 €	5.831,00 €	7.465,00 €	12.344,78 €	6.217,10 €	4.102,05 €
Innere Verrechnung	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
Abschreibung lt. Bilanz	50.000,00 €	32.835,00 €	56.705,15 €	66.535,39 €	60.608,00 €	59.606,00 €
Verzinsung (Restwertmeth.)	25.000,00 €	16.025,00 €	27.436,48 €	23.459,65 €	19.607,81 €	27.515,00 €
Ausgaben Gesamt	227.600,00 €	221.845,08 €	339.566,99 €	321.615,11 €	321.459,93 €	420.500,32 €
Abgleich	- 167.100,00 €	- 150.320,40 €	- 206.445,35 €	- 191.161,70 €	- 184.177,69 €	- 345.657,27 €

Die Unterlagen der Rechnungslegung vom 19.05.2021 können in der Kämmererei eingesehen werden. Fragen zu den einzelnen Buchungen und Belegen werden gerne beantwortet.

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020 werden den Fraktionen als Ansatzpunkt wieder die Listen mit allen Buchungen auf die Haushaltsansätze mit ergänzten Erläuterungen zu den Haushaltsüberschreitungen laut der Jahresrechnung 2020 zur Verfügung gestellt.

Bgm. Deckenbrock ergänzt, das Gremium werde zudem regelmäßig über den Quartalsreport informiert. Zuletzt seien bereits beim Quartalsreport im Februar neben den vorläufigen Zahlen 2020 auch die Abweichungen erläutert worden.

GR Virnekäs rechnet damit, dass aufgrund der fehlenden Straßensanierungen die Ausgaben im Bereich Wasser und Abwasser in den nächsten Jahren wegen Wasserrohrbrüchen deutlich steigen werden. Auch Kämmerer Jäger rechnet mit Ausgabensteigerungen beim Erhalt des Leitungsnetzes.

GR Müller fragt, ob das Gremium nicht eine ähnliche Auflistung wie beim Waldbad erhalten könne.

Kämmerer Jäger erläutert, in der großen Auflistung, die dem Gremium nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werde, könne man unter den Gliederungsnummern 7000 für Abwasser und 8151 für Wasser die gleichen Angaben finden.

Bgm. Deckenbrock erklärt, die Aufstellung für das Waldbad sei eine manuell durchgeführte Darstellung, die seit der Diskussion um den Fortbestand des Waldbads erstellt wird.

GR Scheller vermutet, dass die Bürger zum Ausgleich der Verluste mit höheren Gebühren für Wasser und Abwasser rechnen müssen.

Vorsitzende Deckenbrock sagt, dies könne man noch nicht wissen. Laut Aussage von Schulte Röder, die im August zu einem Termin bezüglich der Neukalkulation ins Haus kämen, sei die erste Prognose, dass man nicht mit wesentlich höheren Gebühren rechnen müsse.

GR Senger fragt nach der Entstehung der 5 Millionen Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt.

Kämmerer Jäger antwortet, diese resultierten auch aus der Gewerbesteuer von 2019. Das Geld befinde sich jedoch nur virtuell in der Rücklage. Er rechne damit, dass die Soll-Mehreinnahmen durch Gerichtsentscheide der obersten Finanzbehörde wieder zurückgegeben werden müssen und warnt davor, dass man nicht leichtsinnig werden dürfe.

Also habe man tatsächlich nichts von diesem Geld, stellt GR Senger fest.

Die Vorsitzende erläutert, dass man die Einnahmen mitziehen müsse und es auf dem Papier deshalb besser aussehe, als die Einnahmen tatsächlich seien. Kämmerer Jäger ergänzt, im Quartalsreport seien deshalb nur die Ist-Zahlen dargestellt worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

8 Bauantrag 18/2021; Neubau eines Stahlgittermastes mit 30,13 m Höhe mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament; Bahnhofstraße 12, Fl. Nr. 622 Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2021 behandelt. Die Freien Bürger stellten mit Schreiben vom 20.05.2021 den Antrag auf Neubehandlung des Bauantrags, da Klärungsbedarf bezüglich des Standortes und des Funkradius besteht.

Zudem wird in dem Schreiben um schlüssige und fachkundige Aufklärung durch einen Mitarbeiter von Telekom oder der Funkturm GmbH gebeten.

Während der Sitzung wird Frau Pohl zur Beantwortung der Fragen online zugeschaltet.

Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Stahlgittermastes, H= 30,13 m (Bauliche Anlage nach Art. 2 Abs. 1 BayBO) mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betondundament für DFMG-Deutsche Funkturm GmbH

Ort: Bahnhofstraße 10, 12, Fl. Nr. 622, Trennfeld

Unterlagen vom: 20.05.2021
 Eingang der Unterlagen am: 26.04.2021
Das Baugrundstück liegt: X im Innenbereich nach § 34 BauGB

Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Bei der Baumaßnahme geht es zunächst nur um einen Stahlgitterturm mit der Absicht zu einem späteren Zeitpunkt dort Mobilfunktechnik anzubringen.

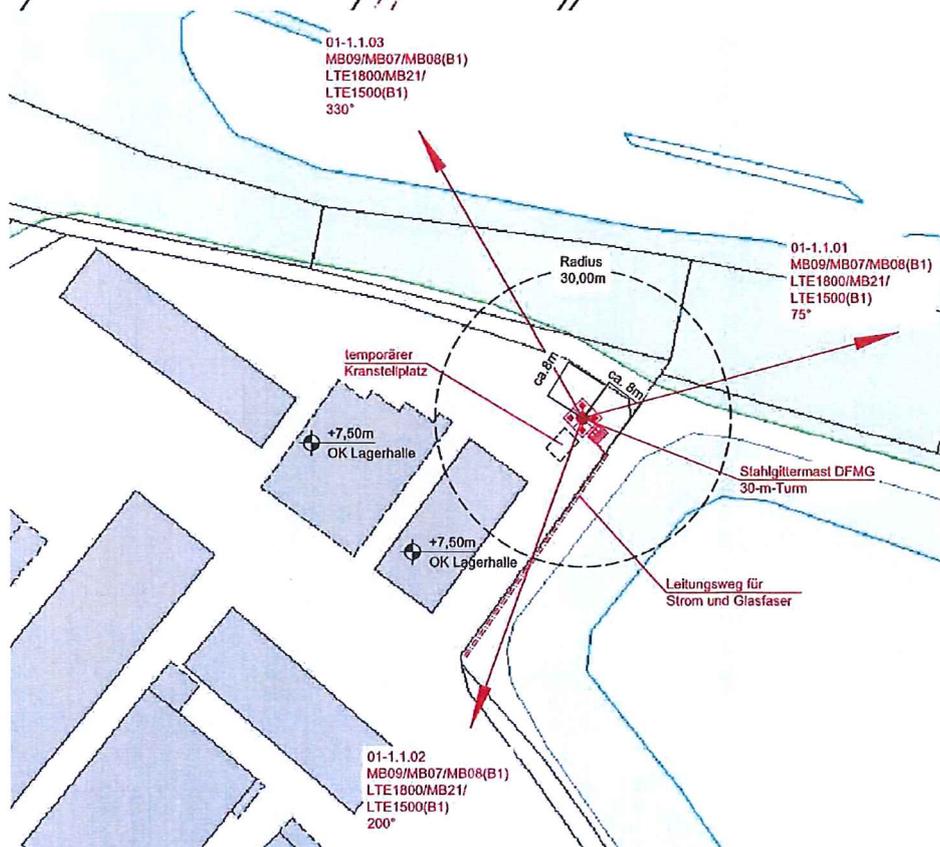
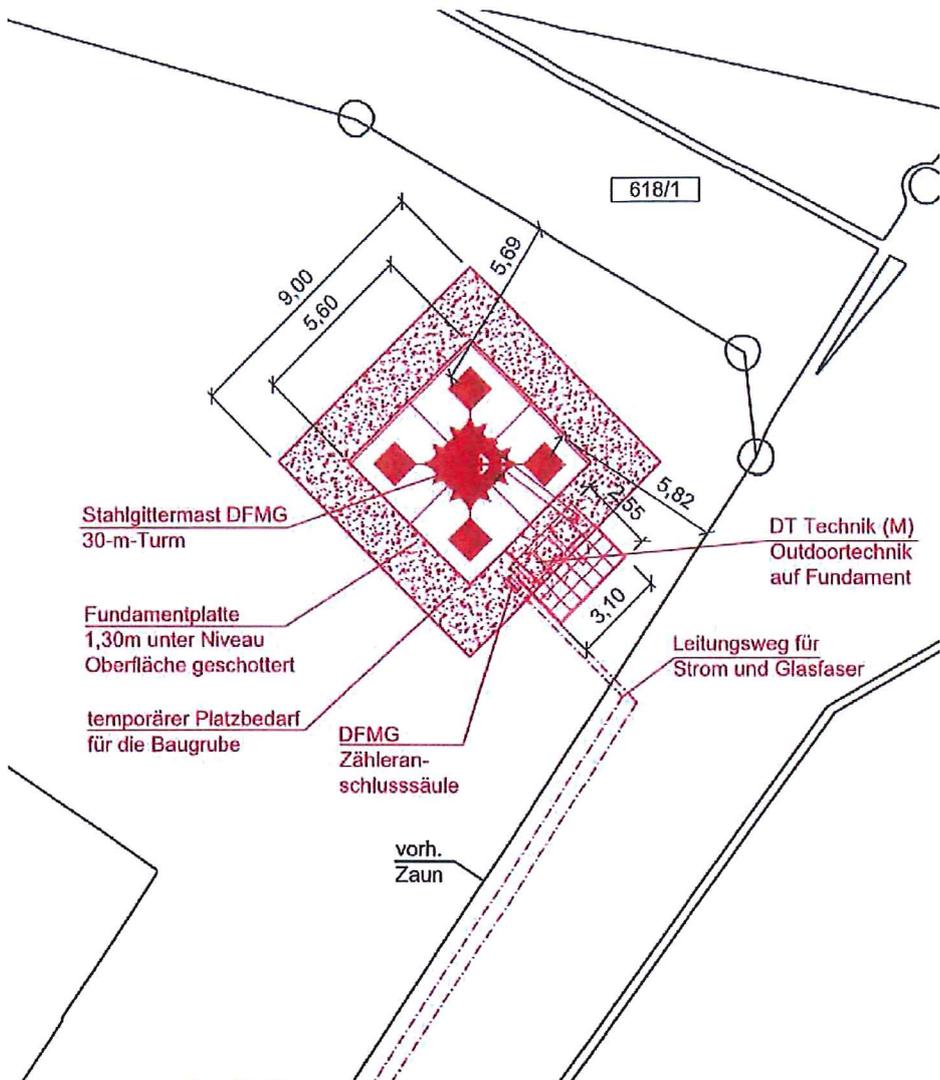
In einer früheren Mail der Telekom hieß es:

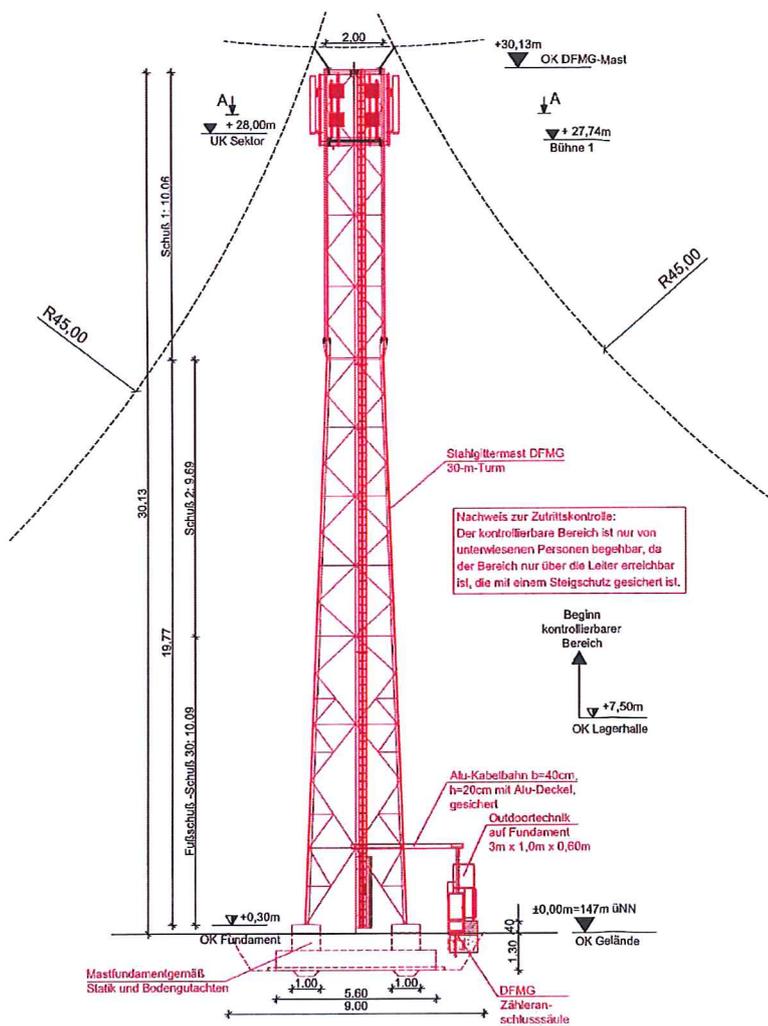
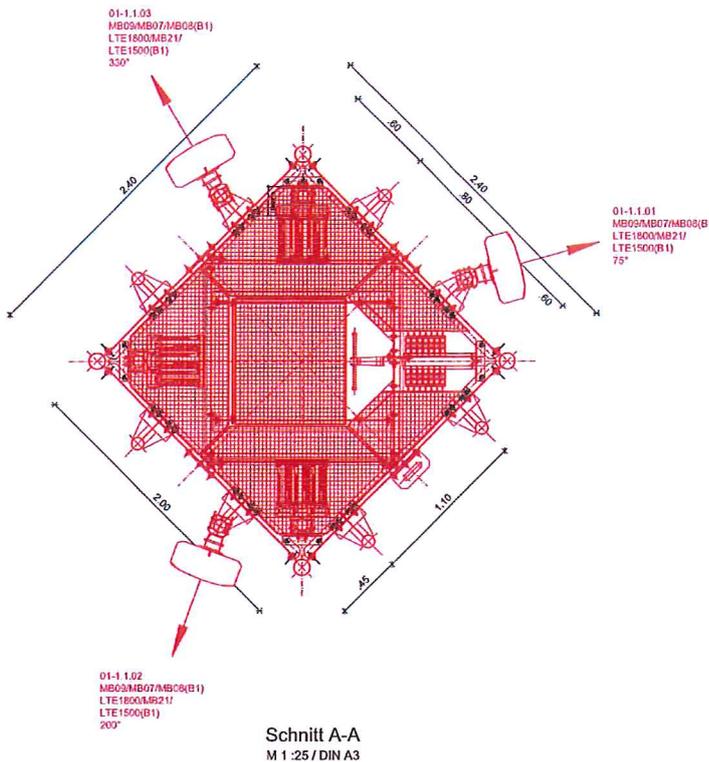
„Zur Versorgung von Lengfurt komplett sowie im Verlauf der Mainschleife ist der Aufbau einer Mobilfunkanlage mit GSM/UMTS/LTE/5G Technik notwendig.“

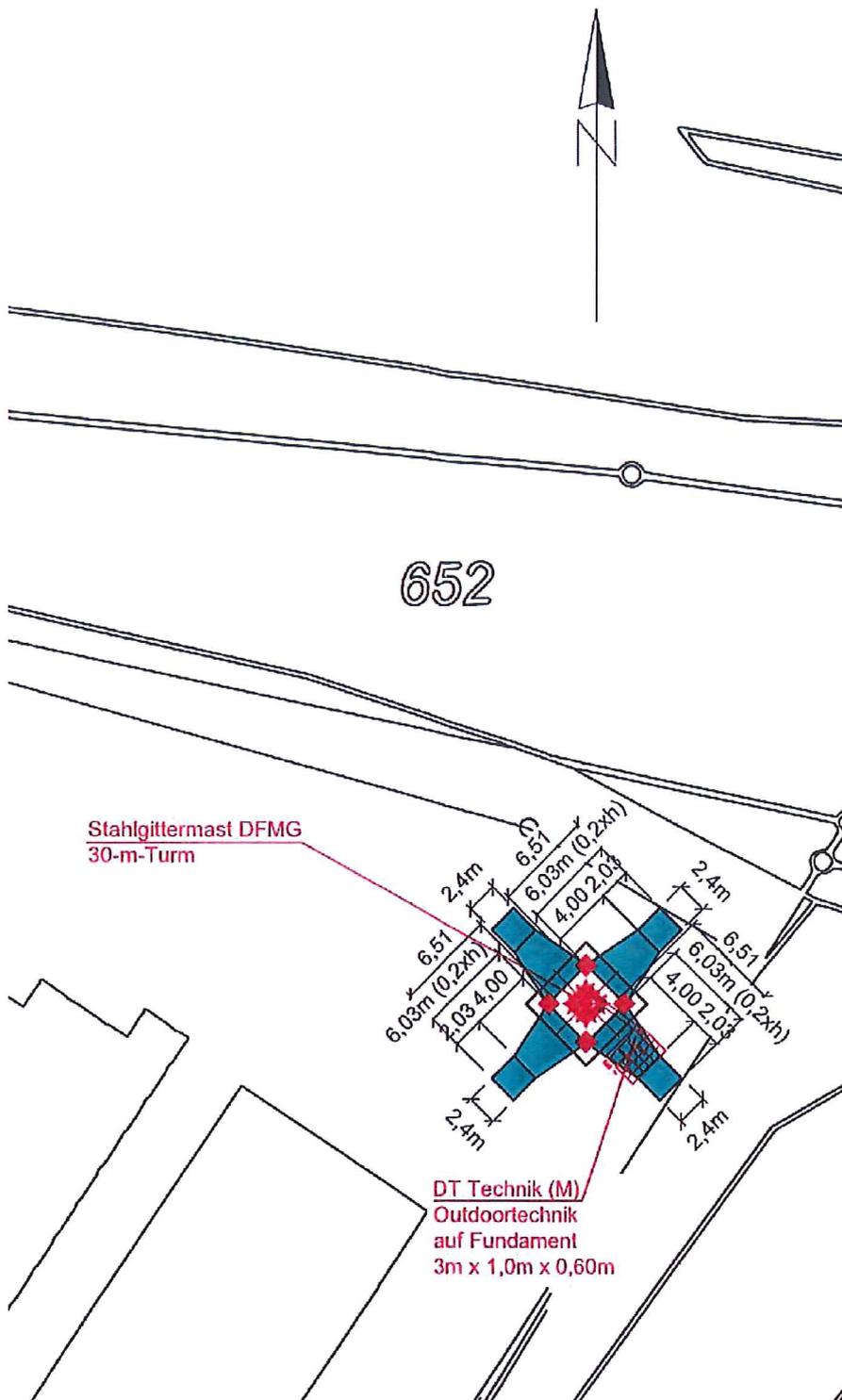
Somit ist davon auszugehen, dass das gesamte Spektrum an Mobilfunktechnik später am Mast montiert wird.

Anlagen:









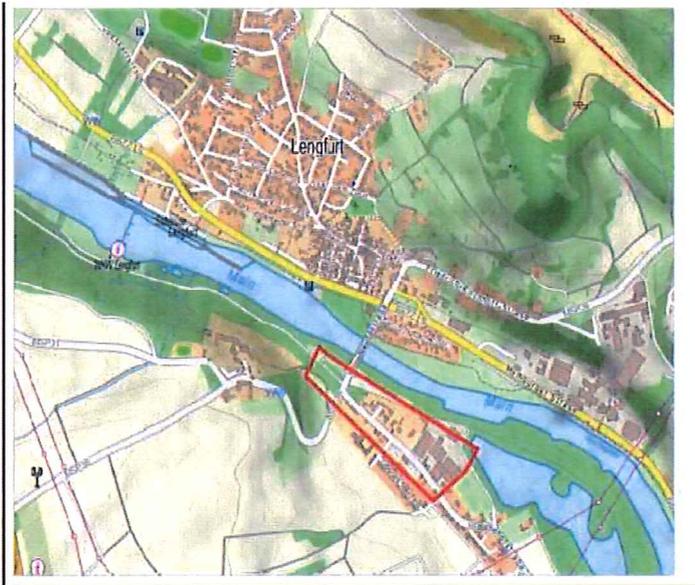
Chronologie Deutsche Funkturm/T-Mobile-Netz-Triefenstein Lengfurt:

Standortsuche:

Freie Sicht auf den Mainverlauf in Richtung N/W um Lengfurt auch funktechnisch zu erreichen

Deutsche Funkturm: Zur Versorgung von Lengfurt komplett sowie der Verlauf der Mainschleife ist der Aufbau einer Mobilfunkanlage mit GSM/UMTS/LTE/5G Technik notwendig. Für das Marktgebiet haben wir unter Einbeziehung unserer bestehenden Standorte eine computergestützte Netzplanung erstellt. Das Ergebnis dieser Simulation sieht die Errichtung einer Basisstation innerhalb des Suchkreises vor.

s. Anlagen). Die Eignung einer Alternative als Mobilfunkstandort ist stark abhängig von dessen Lage. Daher sind nicht alle Liegenschaften innerhalb des Suchkreises automatisch funktechnisch geeignet.



Informationen zum Suchgebiet

Mittelpunkt-Koordinaten Suchgebiet (WGS84):

Länge: 9° 36' 32"

Breite: 49° 48' 19"

Versorgungsziel:

Lengfurt komplett sowie Verlauf der Mainschleife

Information für Kommunen im Rahmen der im Bayerischen Mobilfunkpakt II definierten Zusammenarbeit

<p>1. Das Mobilfunknetz</p> <p>Beispiel: Ideale Netzstruktur</p> <p>In einem Mobilfunknetz stehen die Stationen in Bezug zueinander. Die Netze verschiedener Netzbetreiber unterscheiden sich. Ob einzelne Standorte gemeinsam genutzt werden können, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden.</p>	<p>Im Gegensatz zu Radio und Fernsehen benötigt der Mobilfunk ein Sendernetz, das aus vielen kleinen Funkzellen besteht.</p> <p>Dies ermöglicht eine deutliche Senkung der Sendeleistung je Anlage. Die genaue Größe der Funkzelle hängt dabei von weiteren Faktoren wie z.B. Kapazität, Netzstruktur und Topographie ab.</p> <p>Dieses grundsätzliche Prinzip ergibt sich aus Physik und Technik. Spielräume in der Netzgestaltung ergeben sich durch Topografie und Bebauung vor Ort, evtl. auch durch eine Abweichung von der idealisierten Struktur.</p> <p>Die vorhandenen Spielräume sind aber nicht beliebig, sondern nur in einem eingeschränkten Rahmen vorhanden.</p>	<p>Tipps:</p> <p>Informieren Sie sich über den Bayerischen Mobilfunkpakt II, die darin enthaltenen Möglichkeiten und zeitlichen Fristen.</p> <p>Informieren Sie sich über den ggf. bereits vorhandenen Bestand an Basisstationen in Ihrer Kommune.</p> <p>Klären Sie ggf. bereits im Vorfeld, ob Sie eine Mitnutzung bereits vorhandener Standorte wünschen</p> <p>Wir empfehlen, die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zu prüfen, um den Pool an geeigneten Standorten entsprechend zu vergrößern.</p>
---	---	---

<p>2. Der „Suchkreis“</p> <p>Beispiel für einen „Suchkreis“</p> <p>Der Suchkreis ist nicht immer ein idealer Kreis. Er beschreibt viel mehr ein Gebiet und dient damit der Standortfindung.</p> <p>Wir wollen Ihnen mit dem Suchkreis helfen. Denn Standorte außerhalb des Suchkreises erfüllen nicht mehr die Anforderungen, die wir für unsere Kunden benötigen.</p>	<p>Die wichtigsten Kriterien als Anhaltspunkt für eine erfolgreiche Standortsuche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst gute Sichtverbindung zum Bereich, der versorgt werden soll. Hindernisse wirken dabei störend • Der Standort sollte etwas höher sein als die umliegende Bebauung. • Der Standort <u>muß</u> auf normalen Wegen zugänglich und mit normalen Mitteln erreichbar sein • Der Standort muss anmietbar sein. • Ein Stromanschluss sollte nach Möglichkeit bereits vorhanden sein. 	<p>Hinweise:</p> <p>Wir können Sie im Einzelfall bei der Standortsuche gerne auch vor Ort beraten.</p> <p>Bitte beachten Sie unbedingt die Fristen im bayerischen Mobilfunk-pakt II. Möchten Sie an der Standortfindung mitwirken, so können Sie sowohl konkrete Standorte vorschlagen, als auch bevorzugte Bereiche im Suchkreis empfehlen.</p> <p>Für Immissionsmessungen in Zusammenhang mit neuen Mobilfunkanlagen gibt es Zuschüsse (FEE-Projekt). Entsprechende Gutachter finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Umweltschutz.</p>
---	--	--

<https://www.dfm.de/de/unser-unternehmen/funk-und-umwelt/faqlinks.html>

<https://www.telekom.com/de/medien/mediacenter/infografiken>

anbei ein Link für eine Mobilfunkstandortsuche mit einer Gemeinde und unser Kommunalbeauftragten zur Info!

<https://www.youtube.com/watch?v=tyv2l3ndKds>

- 04.05.2020 erste Anfrage zu einem möglichen Standort im Suchbereich eingegangen
Favorisiert wurde der Standort – Bauhof13.05.2020 Info von Deutsche Funkturm, dass auch Gespräche mit Fa. Carl Götz bzgl. Standort laufen.
- 16.06.2020 GR Sitzung: Standort Bauhof **abgelehnt**
- 17.06.2020 Fläche am ehemaligen Bahndamm, entfernt von Wohnbebauung, vor (westlich von Trennfeld, Nähe Klosterberg, am äußersten Rand des Suchkreises).
- 08.07.2020 Topografisch nicht möglich, Gegenvorschlag durch Deutsche Funkturm auf Gegenseite (Ortseingang Trennfeld auf Gemeindegrund Fl. St. 1795-73 Ortseingang Trennfeld Kurvenbereich) – **abgelehnt durch Fraktionen**



- 24.07.2020 Gemeindegrund 618/1 und 595 nicht ohne Flur Stück 630/1 (Privateigentum und nicht verkaufsbereit) realisierbar da weiter vorne an der Stelle wir 3,67m über das vorh. Gelände die Technik bauen müssten. Aber -bei 1,50m über Pegelstand HQ100 ist Schluss – **nicht umsetzbar ohne Flurstück 630/1**



- 30.07.2020 Fläche nahe Klosterseite recht und links vom Weg angefragt
auch dort Überschwemmungsgebiet, da die Höhe ü. NN dieselbe ist. Außerdem ist vom Denkmalamt immer eine Sichtachse auf das Schloss vom z.B. hier von der Mainbrücke aus nicht umsetzbar.
- 07.08.2021 nochmal Bauhof angefragt – in den Fraktionen abgelehnt

Warum genau dieser Suchbereich:

Der Suchkreis ist mit einem Toul vorgegeben > nur wenn wir innerhalb des Suchkreises absolut nicht finden.

Das gilt nicht, wenn nur die Gemeinde kein Sto. zur Verfügung stellt. > hier muss ir dann Privat gesucht werden.

Das sind die Vorgaben zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Netzbetreibern. Die Kommunale Abstimmung sieht vor, dass die Gemeinde 8 Wo. Zeit hat Standortvorschläge innerhalb des Suchkreises zu machen, andernfalls müssen private Eigentümer gesucht werden. Der Funknetzplaner benötigt freie Sicht auf den Mainverlauf in Richtung NW um Lengfurt auch funktechnisch zu erreichen.

Fragen Freie Bürger:

1. Laut Beschlussvorlage und Antrag der ausführenden Firma FMA, soll der Sendemast für Lengfurt und Mainschleife/ Schleuße ausgerichtet sein. Ist das so korrekt?
2. Warum ist der Standort Gelände Ortseinfahrt Trennfeld bis Badeseersee alternativlos?
3. Warum ist ein Standort in Klosterhöhe z.B. im Kurvenbereich, bzw. Lengfurt am Locksberg außerhalb der Bebauung am Berg im Wald nicht möglich und wäre das für das Gewerbegebiet in Lengfurt nicht auch von Vorteil?
4. Im Umland gibt es keinen Sendemast in dieser Größe (30 m) mitten in der Bebauung. Marktheidenfeld steht er am Kreuzberg im Wald
 - In Bettingen steht er im Wald oben.
 - In Kreuzwertheim steht er im Wald oben.
 - In Faulbach steht er im Wald oben.
 - In Esselbach außerhalb der Bebauung leicht erhöht.
 - Nur um ein paar Beispiele zu nennen.
 Wieso ist das in Triefenstein nicht auch möglich?
5. Bei einem Telefonat mit Herr Konrad von der Funkturm GmbH fiel die Aussage, dass der Sendemast in alle Richtungen, also auch Trennfeld und Homburg miteinbezogen werden soll. Dementsprechend muss die Sendelast natürlich viel stärker sein. Heißt das im Folgeschluss, eine Mehrbelastung der Anwohner und warum wurde das so nicht beantragt?
6. Ist die Standortvorgabe der Funkturm GmbH identisch mit der Vorlage der Firma FMA an die Gemeinde?

Frage Freie Bürger und Aus Vier mach Wir:

1. Der verfügbare Radius wurde uns zur Ermittlung eines Standortes fest vorgegeben. Eine Erweiterung des Gebietes um weitere Vorschläge zu unterbreiten, wurde uns nicht bewilligt. Dennoch die Frage: Warum geht der Standort Zementwerkturn nicht? Dies wäre zwar genau die andere Mainseite aber hoch genug für Mainschleife und Lengfurt?

GR Öhm ergänzt, die Fraktion der Freien Bürger habe nach der Zustimmung eine erneute Bearbeitung gewünscht, da der Standort des Funkmastes mitten in einem Wohngebiet liege. Es beständen Zweifel, ob der Standort tatsächlich alternativlos sei.

Man habe deshalb mit Frau Jennifer Pohl von der Deutschen Telekom Technik GmbH, verantwortlich für den Bereich mobile Region Süd, eine Expertin eingeladen, so die Vorsitzende und übergibt ihr das Wort.

Frau Pohl erläutert anhand einer Präsentation, warum der Standort, für den der Bauantrag gestellt worden ist, alternativlos sei. Die Präsentation wird dem Protokoll als Anhang beigefügt.

GR Öhm erkundigt sich, warum bei anderen hochgelegenen Standorten keine Funkschatten entstehen würden.

Frau Pohl erläutert, dass Ziel der Telekom nicht mehr die Flächenversorgung sei. Heute wolle man punktuell mit einer hohen Qualität versorgen. Die anderen Netzbetreiber hätten ein ganz anderes Netz und man könne deren Standorte deshalb nicht mit der Telekom vergleichen.

GR Senger fragt, ob das Ziel der drei Antennen sei in drei verschiedene Richtungen zu strahlen. Dies bestätigt Frau Pohl. Direkt unter dem Mast sei deshalb kaum Strahlung.

Im Übrigen könne man die Strahlenbelastung in Wohngebieten über ein FEE-Gutachten, das vom bayerischen Staat gefördert werde, auswerten lassen. Dabei werde man feststellen, dass die Telekom die Grenzweite bei weitem nicht ausschöpfe. Im Gegenteil könne man derzeit überhaupt nicht von Strahlenbelastung reden, da man sich weit weg von den Grenzwerten befinde.

Wenn sie nur 5 % der zulässigen Grenzwerte ausschöpfen, könne es dann sein, dass zusätzlich zu dem gefundenen Standort als Ersatz für den abgebauten Funkturm vom Kloster der Markt Triefenstein in Zukunft mit weiteren Funktürmen rechnen müsse, erkundigt sich Bgm. Deckenbrock.

Dies könne sie nicht verneinen, so Frau Pohl. Eine Auflage sei, den Main als Wasserstraße zu versorgen. Derzeit suche die Telekom perspektivisch nicht nach weiteren Standorten. Aber sie könne nicht für die anderen Betreiber sprechen und auch nicht, was in Zukunft noch notwendig sei. Im Bereich des Marktes Triefenstein gebe es aufgrund von Main, Staatsstraße und Autobahn Vorgaben, die zu erfüllen seien.

Grundsätzlich sei es, so die Expertin, sowohl für die Telekom als auch für die anderen Netzbetreiber wie Telefonica und Vodafone von Interesse, dass man durch Verpachtung bzw. gemeinsame Nutzung von Masten, die Ausgaben reduziere. Der Mast müsse jedoch auch in das jeweilige Netz passen, die sich wesentlich in ihren Strukturen unterscheiden. Man müsse sich dies wie ein Puzzle vorstellen.

Bgm. Deckenbrock ergänzt, mit anderen Netzbetreibern steige auch die Belastung. Sie fragt, ob der Standort alternativlos sei und wenn die Gemeinde das Einvernehmen nicht erteile, ob dann das Landratsamt als Baubehörde die Genehmigung trotzdem erteilen würde.

Frau Pohl bestätigt, dass es sich bei dem Bau eines Mobilfunkmastes um einen privilegierten Bau handele und das Landratsamt sich über das gemeindliche Einvernehmen hinwegsetzen werde, wenn die übrigen Vorschriften eingehalten seien.

GR Hock erkundigt sich, warum man nicht am Klosterberg den Funkmast aufstellen könne. Dies sei durch die Funknetzplaner geprüft worden. Hier habe die Sichtachse dagegengesprochen, antwortet Frau Pohl.

GR Schäfer fügt hinzu, genau diesen Standort habe man deshalb auch nicht gewollt.

Vorsitzende Deckenbrock stellt fest, dass der Suchkreis alternativlos sei.

GR Virnekäs bezeichnet die Diskussion als spannend und er sitze hier Stunden umsonst. Seit 2020 habe man keine Alternative gefunden. In Marktheidenfeld stehe im Übrigen ein Standort mitten in der Stadt. Er halte den Mobilfunk für wichtig. Als Handwerker brauche man ein gutes Netz und auch dem Verbraucher sei dies wichtig.

Seine Aussage, man sitze hier umsonst, könne sie so nicht stehen lassen, so die Bürgermeisterin. Es sei Aufgabe des Gremiums im Sinne der Bürger Erläuterungen einzuholen und zu suchen. Man habe mindestens sieben Standorte geprüft und gesucht und außer diesem Standort keinen gefunden. Nachdem jedoch aufgrund der Erläuterungen der Expertin der Standort alternativlos sei, das Gremium bereits schriftlich alle Informationen erhalten hatte, sehe sie keine Notwendigkeit, einen erneuten Beschluss zu fassen.

GR Schäfer ergänzt, man habe zwar alle Informationen gehabt, man müsse jedoch respektieren, wenn eine Fraktion weitere Fragen beantwortet haben möchte.

Vorsitzende Deckenrock dankt Frau Pohl für ihren ausführlichen und informativen Vortrag. Falls weitere Fragen bestünden, können sich die Mitglieder direkt mit ihr in Verbindung setzen. Man werde die Kontaktdaten von Frau Pohl dem Gremium zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Frau Pohl zur Kenntnis. Der in der Sitzung vom 11.05.2021 gefasste Beschluss bleibt unverändert bestehen.

9 Anfragen

9.1 Schließung Testzentrum

GR Virnekäs kritisiert die Kommunikation bei der kurzfristigen Schließung des Testzentrums. Er habe es nur nebenbei mitbekommen. Man schaue schließlich nicht ständig ins Internet, ob das Testzentrum geöffnet habe.

Die Bürgermeisterin erklärt, nachdem die Vorschriften für Tests weggefallen seien habe man bereits am letzten Samstag viele Absagen erhalten. Man habe deshalb entschieden, auch weil das Testzentrum nur durch ehrenamtliche Helfer betrieben wird, dass man es schließe. Die großen Testzentren seien weiterhin geöffnet und stünden zur Verfügung. Bereits vergabene Termine habe man telefonisch oder per E-Mail über die Schließung informiert.

GR Weis fügt aufgrund eines Facebook-Eintrags hinzu, dass das BRK Homburg weiterhin am Mittwoch und Freitag von 18 – 19 Uhr in der BRK Unterkunft die Testung anbiete.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:35 Uhr.

Triefenstein, 15.06.2021



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in

